

Yvonne Brütsch Oberburgstrasse 21, 3400 Burgdorf

per Mail an: info.konsultationen@gef.be.ch

Gesundheits- und Fürsorgedirektion

Rechtsamt

Rathausgasse 1

3011 Bern

Burgdorf, 13. September 2012

Verordnung über die sonderpädagogischen Massnahmen (Sonderpädagogikverordnung, SPMV): Konsultation

Sehr geehrter Herr Regierungsrat Perrenoud

Besten Dank, dass Sie uns den Entwurf der Sonderpädagogikverordnung unterbreiten und uns zur Konsultation einladen. Die Sonderpädagogikverordnung betrifft die Menschen mit Behinderung ganz wesentlich: Denn die neue Verordnung definiert, inwiefern Kinder und Jugendliche mit einer Behinderung die benötigte Unterstützung erhalten, um zukünftig am Bildungsangebot der Volksschule teilhaben zu können und inwiefern strukturelle Barrieren und fehlende Unterstützung Kinder und Jugendliche mit einer Behinderung ausschliessen.

Im Vorwort zum Behindertenbericht an den Grossen Rat nehmen Sie Herr Regierungsrat Perrenoud Bezug auf den Artikel 8 der Bundesverfassung: «Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich. Niemand darf diskriminiert werden, namentlich nicht (...) wegen einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung.» Sie folgern anschliessend, dass Politik und Gesellschaft gemäss Bundesverfassung verpflichtet seien, die Chancengleichheit, die rechtliche Gleichstellung sowie die soziale Teilhabe sämtlicher Bürgerinnen und Bürger zu gewährleisten und zu fördern. Sie fordern folgerichtig eine Behindertenpolitik mit einem erweiterten Verständnis von Behinderung: Behinderung könne nicht reduziert werden auf die Abweichung von einer Norm oder auf ein Krankheitsbild. Unter dem Blickwinkel eines ganzheitlichen Ansatzes stelle Behinderung nicht einfach ein persönliches Merkmal dar, sondern müsse aus dem individuellen Lebenskontext sowie den gesellschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen heraus verstanden werden. Es gelte folglich, die sozio-kulturelle Dimension der Behinderung in die Betrachtung einzubeziehen. Abschliessend schreiben Sie in Ihrem Vorwort, dass die Gesundheits- und Fürsorgedirektion des Kantons Bern (GEF) den Handlungsbedarf erkannt habe und die erforderlichen Veränderungen vorbereite. Im Behindertenkonzept des Kantons Bern scheint dies der Fall zu sein, zu dessen Versorgungszielen zählen „... insbesondere die Ermöglichung einer selbstbestimmten Lebensgestaltung und der gesellschaftlichen Teilhabe sowie die Stärkung der Wahlfreiheit“.

Nach der Lektüre des Entwurfs der Sonderpädagogikverordnung

- stellen wir enttäuscht fest, dass eine weitere Gelegenheit verpasst wird, die notwendigen gesetzlichen Grundlagen zu schaffen, damit die Schulung von Kindern und Jugendlichen mit einer Behinderung Teil des Bildungsauftrags der Volksschule werden kann,
- verstehen wir nicht, dass dieselbe Direktion, die ein Behindertenkonzept vorlegt, welches zum Ziel hat, die selbstbestimmte Lebensgestaltung und die gesellschaftliche Teilhabe von Menschen mit Behinde-

rung zu fördern, eine Sonderpädagogikverordnung entwirft, in der die integrative Schulung die Ausnahme bildet,

- wundern wir uns, dass eine Direktion, die einen ganzheitlichen Behindertenbegriff fordert, eine Sonderpädagogikverordnung vorlegt, die sich im wesentlichen an Diagnosen orientiert,
- zweifeln wir daran, ob die GEF den behindertenpolitischen Handlungsbedarf tatsächlich erkannt hat - auf jeden Fall finden wir im Entwurf der Sonderpädagogikverordnung die erforderlichen Veränderungen nicht,
- sind wir der Meinung, dass die heutigen gesetzlichen Grundlagen (Volksschulgesetz, Sozialhilfegesetz) inkl. Verordnungen von Grund auf zu überarbeiten sind - sie widersprechen der Grundhaltung, die vom Regierungsrat im Behindertenbericht an den Grossen Rat postuliert wird und ignorieren den Auftrag des Behindertengleichstellungsgesetzes (Art. 20) an die Kantone, die Integration von behinderten Kindern und Jugendlichen sei zu fördern¹,
- bedauern wir es ausserordentlich, dass es im Projekt Umsetzung Strategie Sonderpädagogik 2010-2015 nicht gelungen ist, die konzeptuellen Grundfragen zu klären und anschliessend die dafür notwendigen gesetzlichen Grundlagen zu schaffen
- erwarten wir, dass Erziehungsdirektion (ERZ) und GEF
 - die Forderungen in der Motion Ryser endlich aufnehmen und umsetzen
 - zügig ein Sonderpädagogikkonzept erarbeiten, welches sich am Konzept „eine Schule für alle“ orientiert, in welchem die Sonderpädagogik Teil des Bildungsauftrags der Volksschule ist und welches sich am Auftrag des BehiG orientiert, die Integration von behinderten Kindern und Jugendlichen sei zu fördern
 - basierend auf dem Sonderpädagogikkonzept rasch kohärente gesetzliche Grundlagen erarbeiten (die Sonderpädagogik soll in Zukunft Teil des Volksschulgesetzes und nicht des Sozialhilfegesetzes sein)
 - bereits heute dafür sorgen, dass sich die Schulen am Recht Bildung für alle orientiert und ihre Strukturen, ihre Kultur und ihre Praxis auf die Integration von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung ausrichten
 - die Schulpflicht für Kinder und Jugendliche mit Behinderung analog zum Volksschulgesetz regeln (gemäss dem aufgrund des Harmos-Konkordats teilrevidierten Volksschulgesetz) und die für die Umsetzung notwendigen Ressourcen zur Verfügung stellen werden
 - dafür sorgen, dass Schulen bzw. Kinder und Jugendliche mit einer Behinderung die Unterstützungsleistungen erhalten, die dem jeweiligen Förderbedarf entsprechen
 - in den gesetzlichen Grundlagen Assistenzdienstleistungen vorsehen, damit Kinder und Jugendliche mit Behinderungen die benötigte Pflege und Betreuung (daheim, in der Kindertagesstätte, im Kindergarten und in der Schule) erhalten.

Zu den Vorschlägen und Begründungen im Einzelnen nehmen wir folgendermassen Stellung:

Sozialhilfegesetz als gesetzliche Grundlage

Bereits in unserer Stellungnahme zur Revision des Sozialhilfegesetzes vom 11.12.2009 sprachen wir uns dagegen aus, dass das Sozialhilfegesetz als gesetzliche Grundlage für sonderpädagogische Leistungen dient. Die Sonderpädagogik soll Teil der Volksschule sein, entsprechend sind die gesetzlichen Grundlagen rasch anzupassen. Störend ist, dass deswegen in Zukunft die Gewährung von Beiträgen an Logopädie für

¹ Der Kanton Bern kann gerade bei der Ausgestaltung der gesetzlichen Grundlagen Rahmenbedingungen schaffen, die entweder die Möglichkeit zur Integration in die Regelschule einschränken oder erweitern. Der Kanton Bern scheint sich auf die Position festgelegt zu haben, dass die Rahmenbedingungen möglichst eng gesteckt werden sollen. So kann er weiterhin auf die Einschränkung „soweit dies möglich ist“ im Art. 20 verweisen, um die separative Schulung zu begründen, denn die Integration in die Regelschule ist im Kanton Bern nur in Ausnahmefällen möglich.

sprachbehinderte Kinder und Jugendliche neu durch die GEF erfolgen soll. Damit werden mehr Kompetenzen an die GEF übertragen, obwohl in der Strategie Umsetzung Sonderschulung 2010-2015 eine Orientierung am Sonderpädagogikkonkordat vorgesehen ist und in diesem die Sonderpädagogik Teil der Volksschule ist. Zusätzlich widerspricht diese Kompetenzverschiebung der Vorgabe (vgl. S. 4 des Vortrags), dass sich die Sonderschule an die Volksschule annähern solle. Mit dieser Vorgabe wäre zu erwarten, dass die ERZ und nicht die GEF zusätzliche Aufgaben, Verantwortungen und Kompetenzen übernehmen würde.

Wir erwarten,

dass ERZ und GEF zügig ein Sonderpädagogikkonzept erarbeiten und rasch die notwendigen Gesetzgebungsprozesse einleiten, damit die Sonderpädagogik in Zukunft Teil der Volksschule ist; dass in Zukunft die ERZ die Verantwortung für die Sonderpädagogik als Teil der Volksschule übernimmt.

Behinderungsbegriff (vgl. S. 5 des Vortrags)

Laut Vortrag stützt sich der Kanton Bern auf die Definitionen der UNO, der Weltgesundheitsorganisation und des Bundes. Grundsätzlich wäre dies positiv zu würdigen. Allerdings konzentriert sich die Definition von Behinderung im Vortrag auf die individuelle Beeinträchtigung, gesellschaftliche Barrieren, die darüber entscheiden, ob eine Beeinträchtigung zu einer Behinderung wird, werden nicht erwähnt.

Wir erwarten,

dass der Behinderungsbegriff ganzheitlich definiert wird, analog zur Definition, die Herr Regierungsrat Perrenoud im Vorwort zum Behindertenbericht verwendet.

Konsequenterweise ist der Förder- und Bildungsbedarf ins Zentrum zu stellen und nicht Diagnosen. Zusätzlich ist bei der Festlegung des Förder- und Bildungsbedarfs die Förderung der sozialen Integration respektive die Inklusion gemäss der UN-Behindertenkonvention als wesentliches Ziel ganzheitlicher Förderung zu berücksichtigen.

Sonderpädagogische Massnahmen – heilpädagogische Unterstützung (Art. 3)

Störend ist, dass die heilpädagogische Unterstützung auf Diagnosen und nicht auf dem Förder- und Bildungsbedarf von SchülerInnen beruhen. Zum einen wird so der Anreiz geschaffen, SchülerInnen mit einer Diagnose zu versehen, um heilpädagogische Unterstützung zu erhalten; zum andern widerspricht dies dem Behinderungsbegriff der UN-Behindertenkonvention.

Wir erwarten,

dass sich die heilpädagogische Unterstützung am Förder- und Bildungsbedarf und nicht an Diagnosen orientiert. Der Förderbedarf soll aus einer ganzheitlichen Perspektive definiert werden und neben den Bildungszielen zusätzlich die soziale Integration bzw. Inklusion als wesentliches Ziel umfassen.

Entwicklungs- und Bildungsbedarf (Art. 5)

Die Definition beruht auf Art. 3 Berechtigte im Sonderpädagogikkonkordat, allerdings wird in der Sonderpädagogikverordnung der Begriff behinderungsbedingt hinzugefügt. So werden Anreize gesetzt Kinder und Jugendliche, die eine sonderpädagogische Unterstützung benötigen, als behindert zu bezeichnen, was nicht in jedem Fall sinnvoll und erwünscht ist.

Wir beantragen,

im Art. 5 den Begriff behinderungsbedingt weg zu lassen

Wir regen an,

anstelle des Begriffs „Entwicklungs- und Bildungsbedarf“, den Begriff „Förder- und Bildungsbedarf“ zu benutzen.

Grundsätzlich positiv werten wir, dass der Förder- und Bildungsbedarf nicht ausschliesslich mit Diagnosen gemäss Art.5 Abs. 2 begründet wird. Möglichst bald sollte von der diagnosegeleiteten Bedarfsbestimmung Abstand genommen werden.

Grundsatz Sonderschulung (Art. 8)

Das Behindertengleichstellungsgesetz BehiG beauftragt, die Kantone die Integration behinderter Kinder und Jugendlicher in die Regelschule zu fördern. Im Art. 8 der SPMV ignoriert der Kanton Bern diesen Auftrag. Grundsätzlich müssen die Voraussetzungen für eine integrative Schulung geprüft werden, bevor Kinder oder Jugendliche in eine Sonderschuleinrichtung zugewiesen werden.

Wir beantragen,

im Art. 8 das Wort ausnahmsweise zu streichen und die Reihenfolge zu ändern: „Sonderschulung findet integrativ in einer öffentlichen oder privaten Volksschule oder separat in einer Sonderschule statt.“

Wir erwarten,

dass der Kanton Bern den Auftrag des BehiG (Art. 20) umsetzt und die Integration von Kindern und Jugendlichen mit einer Behinderung fördert,

dass im Sonderpädagogikkonzept die Integration als die Regel und die Separation als die Ausnahme definiert wird.

Bewilligung einer anderweitigen Schulung - Wortwahl im Vortrag (S. 6)

Der Begriff „Ausschulung“ findet sich nirgends in den gesetzlichen Grundlagen, darum bitte durchgängig von der Bewilligung einer anderweitigen Schulung sprechen / schreiben. Nicht nachvollziehbar ist, wieso ohne Bewilligung des Schulinspektorats in eine Privatschule, aber nicht in eine Sonderschule gewechselt werden kann.

Der politische Wille – Formulierung im Vortrag (S. 7)

Die Formulierung „Der politische Wille“ suggeriert, dass in dieser Frage ein Konsens bzw. eine Mehrheit in der Bevölkerung besteht. Dies ist eine ungeprüfte Annahme, die hilft den Status quo zu festigen. Deshalb entweder weglassen oder präzisieren: "Der Regierungsrat des Kantons Bern hält im Moment daran fest, dass die integrative Sonderschulung nach wie vor als Einzelfall gilt." So wird die Verantwortung für diesen Entscheid klar benannt.

Ziele des Sonderschulunterrichts (Art.9)

Wir sind damit einverstanden, dass sich die Ziele des Sonderschulunterrichts an diejenigen der Volksschule orientieren. Allerdings gehen wir davon aus, dass dafür standardisierte Instrumente erarbeitet werden müssen, wir denken dabei beispielsweise an Lehr- und Bildungspläne. Die Erarbeitung soll vom Kanton koordiniert werden.

Wir erwarten,

dass der Kanton Bern gemeinsam mit den Sonderschulen die notwendigen Entwicklungsprojekte lanciert.

Separative Sonderschulung (Art. 10)

Wir begrüssen es sehr, dass es möglich ist, den Besuch der Sonderschule bis zum 20. Altersjahr zu verlängern.

Wir weisen darauf hin, dass mit der Zunahme der Integrativen Schulung ein Bedarf an „Brückenangeboten“, angepasster Berufsberatung /-vorbereitung usw. entsteht, um die integrativ geschulten Jugendlichen auf ihrem Weg ins Berufsleben zu unterstützen. Es muss verhindert werden, dass all diese Jugendliche in geschützten Werkstätten landen, weil entsprechende Unterstützungsangebote fehlen; vielmehr sollen von Seiten des Kantons Angebote gefördert werden, die geeignete Jugendliche mit Behinderung auf dem Weg in den 1. Arbeitsmarkt begleiten und unterstützen.

Schul- und Unterrichtsorganisation (Art. 11)

Im Prinzip stimmen wir diesen Punkten zu. Allerdings ist bei der Definition von Klassen- und Gruppengrössen zu beachten, dass die Sonderschulen einen gewissen Spielraum benötigen, um flexibel auf die Zusammensetzung der Klasse und auf besondere Bedürfnisse der SchülerInnen reagieren zu können.

Integrative Sonderschulung (Art. 15 - Allgemeines)

Nicht Diagnosen, sondern der mit dem Abklärungsverfahren bestimmte Förder- und Bildungsbedarf soll die integrative Sonderschulung begründen.

Es widerspricht dem Gedanken der Integration, dass die Sonder- und nicht die Regelschule verantwortlich ist für die integrativ geschulten SchülerInnen. Auch aus praktischen Gründen sollte die Regelschule verantwortlich sein für die integrativ geschulten SchülerInnen: Die Lehrperson begegnet den integrativ geschulten SchülerInnen täglich, sie sind Teil der Klasse. Genauso muss die Beurteilung der integrativ geschulten SchülerInnen analog zu ihren KlassenkameradInnen erfolgen.

Wir beantragen,

dass die Regelschule die Verantwortung für schulische Ausbildung der integrativ geschulten SchülerInnen übernimmt. Dabei wird sie von HeilpädagogInnen (bzw. von den Heilpädagogischen Schulen) beraten und unterstützt.

Im Vortrag (S. 9 oben) heisst es, dass die Voraussetzungen und die Bewilligung einer integrativen Sonderschulung, sich nach den Bestimmungen des BMV richten. Zum einen ist unklar, welche Bestimmungen des BMV damit gemeint sind, zum andern sagt Art. 1 Abs. 2 der BMV: „Angebote der Sonderschulung ... sind nicht Gegenstand dieser Verordnung.“ Diese Bestimmung steht unseres Erachtens im Widerspruch zur Aussage, dass die heilpädagogische Unterstützung ein Angebot der Sonderschule sein soll.

Heilpädagogische Unterstützung (Art. 18)

Die Zuteilung von Lektionen aufgrund einer Diagnose beurteilen wir kritisch, dies widerspricht einer systemischen Sichtweise. Wichtig wäre die Schule mit geeigneten Massnahmen und den benötigten Ressourcen zu unterstützen, damit sie als „Schule für alle“ möglichst allen SchülerInnen gerecht werden kann. Eigentlich sollte das Standardisierte Abklärungsverfahren SAV dazu dienen, den Unterstützungsbedarf zu bestimmen, da es auch den Kontext einbezieht.

Heilpädagogische Unterstützungen in privaten Volksschulen (Art. 19)

Grundsätzlich beurteilen wir diese Lösung äusserst positiv. Positiv ist zum einen, dass es möglich ist in privaten Volksschulen heilpädagogische Unterstützung zu erhalten, zum andern begrüssen wir es, dass Kinder

und Jugendliche mit heilpädagogischer Unterstützung, SchülerInnen der privaten Volksschule bleiben. Dagegen kritisieren wir auch hier die Orientierung an Diagnosen (vgl. oben).

Weiter sehen wir nicht ein, dass für die öffentlichen Schulen nicht dieselbe Lösung vorgesehen ist. Dies führt dazu, dass Kinder von Eltern mit tiefem Einkommen, die sich den Schulbesuch in einer privaten Volksschule nicht leisten können, trotz integrativer Schulung als SonderschülerInnen gelten, die integrativ geschulten SchülerInnen in der privaten Volksschule gelten dagegen als VolksschülerInnen.

Logopädie und Psychomotorik (Art. 24)

Die Regelung, dass nach der Schulzeit ein enger sachlicher und zeitlicher Zusammenhang mit einer während der Schulzeit durchgeführten logopädischen oder psychomotorischen Massnahme bestehen muss, ist unbefriedigend. Damit wird der Anreiz gesetzt, unnötige logopädische oder psychomotorische Massnahmen fortzusetzen, damit ein Anspruch für einen späteren Zeitpunkt nicht verloren geht. Fachlich kann es aber durchaus Sinn machen Massnahmen für eine gewisse Zeit auszusetzen und später wieder aufzunehmen.

**Wir erwarten,
dass fachlich begründeter Bedarf im Nachschulalter auch nach einem Unterbruch finanziert wird.**

Finanzierung Logopädie und Psychomotorik (Art. 25)

**Wir erwarten,
dass die Finanzierung von Logopädie und Psychomotorik in den Leistungsverträgen der Sonderschulen klaren und transparenten Kriterien folgt.**

Beiträge an Heimaufenthalt und Assistenz (Art. 28-31)

Diese Artikel sind grundsätzlich zu überarbeiten, dabei sind folgende Argumente einzubeziehen:

Gemäss Art. 2a des BehiG liegt eine Benachteiligung bei der Inanspruchnahme von Aus- und Weiterbildung vor, wenn der Beizug notwendiger persönlicher Assistenz erschwert wird. Indem der Kanton Bern Betreuungs- und Pflegeleistungen in Form von persönlicher Assistenz nicht bzw. nur in Sonderschulen finanziert, erschwert er den Beizug notwendiger persönlicher Assistenz.

Die Finanzierung von Pflege- und Betreuungsleistungen darf nicht an den Heimaufenthalt gebunden werden; Pflege- und Betreuungsleistungen sollen unabhängig vom Anbieter finanziert werden, damit sich Eltern durch den Einkauf von Assistenzdienstleistungen entlasten können. Es darf nicht sein, dass die behinderungsbedingt benötigte Pflege oder Betreuung nur über die separative Sonderschulung sicher gestellt werden kann. Deshalb ist auch die für den Besuch der Tagesschule allfällig benötigte Assistenz zu finanzieren.

Bevor wegen einem unverhältnismässigen Aufwand für den Schulweg die „stationäre Unterbringung“ (welch eine wüste Bezeichnung) gewählt wird, muss geprüft werden, mit welchen Massnahmen eine integrative Sonderschulung in der örtlichen Schule ermöglicht werden kann. So kann sowohl die soziale und die schulische Integration gefördert werden. Die finanziellen Mittel sollen bevorzugt eingesetzt werden, um den Besuch der Regelschule zu ermöglichen.

Beiträge an Unterkunft und Verpflegung in einem Sonderschulheim sollen nicht an den Besuch des Unterrichts in der entsprechenden Sonderschule gebunden werden, der Besuch des Unterrichts in der Volksschule am Ort soll ebenfalls möglich sein.

Darüber hinaus ist auch die Lebenssituation von Kindern mit Behinderung im Vorschulalter zu berücksichtigen. Auch ihnen soll für den Besuch von Kindertagesstätten und Kindergarten benötigte Assistenzdienstleistungen finanziert werden.

Weiter soll der Begriff der stationären Unterbringung vermieden werden, besser wird von Unterkunft, Verpflegung, Betreuung und Pflege in Sonderschulheimen geschrieben.

Wir beantragen,

dass in der Sonderpädagogikverordnung die Finanzierung von Assistenzdienstleistungen ermöglicht wird,

dass Unterstützungsleistungen finanziert werden unabhängig vom Leistungserbringer und unabhängig davon, ob der Unterricht in der Volks- oder in der Sonderschule besucht wird,

dass flexible Lösungen ermöglicht werden.

Standardisiertes Abklärungsverfahren SAV (Art. 42)

Die Bedeutung des SAV kann aufgrund der Ausführungen im Vortrag und der kurzen Bestimmung in der Verordnung nicht nachvollzogen werden. Es wird nicht klar, was mit dem SAV abgeklärt wird, ob die Abklärungsergebnisse Auswirkungen auf die Ressourcenzuteilung der Sonderschulen haben, ob die Ressourcen aufgrund des Abklärungsverfahrens individuell zugeteilt werden, wie die Gesamtsteuerung geschieht.

Wir erwarten,

dass die Bedeutung des Abklärungsverfahrens geklärt und in der Verordnung geregelt wird.

Bewilligungsverfahren (Art. 45-46)

Im Hinblick auf die Vorgabe, dass eine Annäherung bezüglich Schul- und Unterrichtsorganisation des Bereichs Sonderschule an diejenigen der Volksschule angestrebt wird, ist nicht nachvollziehbar, dass die Schulinspektorate in Zukunft bei der Erteilung einer Betriebsbewilligung nicht mehr angehört werden sollen und dass der Art. 22 in der Volksschulverordnung aufgehoben werden soll. Beratung, Qualitätssicherung und Aufsicht für Sonderschulen sollen analog zu Art. 52 und 52a des Volksschulgesetzes geregelt werden.

Dies umso mehr als sich Beratung und Aufsicht der regionalen Schulinspektorate über die Sonderschulen und Heime im pädagogischen Bereich bewährt hat und von allen Seiten geschätzt wird. Die wichtige Rolle der Schulinspektorate bei der Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung im pädagogischen Bereich der Sonderschulen und Heime muss zwingend beibehalten werden.

Wir beantragen,

dass der Art. 22 VSV beibehalten und analog zu den Art. 52 und 52a des Volksschulgesetzes ergänzt wird und die regionalen Schulinspektorate bei der Erteilung der Betriebsbewilligung angehört werden.

Bewilligungsvoraussetzungen (Art. 47)

Nicht nachvollziehbar ist, warum SonderschülerInnen nicht der Schulpflicht unterstehen sollen. Im Art. 22 VSG heisst es: „Jedes Kind, das vor dem 1. Mai das sechste Altersjahr zurückgelegt hat, wird auf diesen Zeitpunkt schulpflichtig.“ Kinder mit Behinderungen werden nirgends ausgenommen.

Im Art. 19 des aktuellen VSG heisst es „Über den Unterricht an Sonderschulen und in Heimen, die Wählbarkeit der Lehrkräfte und die Aufsicht über die Sonderschulen und Heime erlässt der Regierungsrat die nötigen Verordnungen. Im Übrigen unterstehen die Sonderschulen und Heime der Gesetzgebung über das Fürsorgewesen.“ Die Schulpflicht von Kindern mit Behinderungen wird nicht explizit aufgehoben, es ist auch nicht verboten, die Schulpflicht von Kindern mit Behinderung in den erlassenen Verordnungen festzuschreiben.

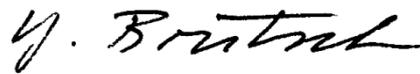
**Wir erwarten,
dass die Schulpflicht von Kindern mit Behinderung auf geeignete Weise gesetzlich verankert wird².**

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen; zur Beantwortung allfälliger Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Kurt W. Meier
Präsident



Yvonne Brütsch
Geschäftsleiterin

² Analog zu den Bestimmungen des Volksschulgesetzes unter Berücksichtigung der Teilrevision entsprechend dem Harmos-Konkordat.